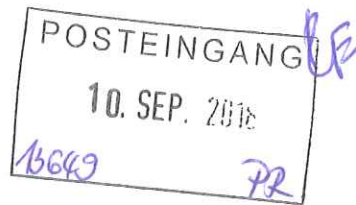


Finanzamt Pirna | Postfach 10 01 43 | 01781 Pirna



Firma
Innenausbau Scharf GmbH
Dresdner Straße 32 a
01737 Tharandt

Datum
5. September 2018

Durchwahl
Telefon 2303

Bearbeiter
Frau Lohf

Zimmer
C 13

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
210 / 111 / 04255

Identifikationsnummer(n)

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	210
Steuernummer:	21011104255
Sicherheitsnummer:	76070555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Innenausbau Scharf GmbH, Dresdner Straße 32 a, 01737 Tharandt
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Pirna
Clara-Zetkin-Straße 1
01796 Pirna

Internet
www.fa-pirna.de

E-Mail
poststelle@fa-pirna.smf.sachsen.de*

Telefon
03501 551-0

Telefax
03501/551-9000

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Leipzig
IBAN
DE32 8600 0000 0086 0015 36
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag 07:30 - 15:30
Dienstag 07:30 - 18:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bus Linien H/S, 241, 245, 246;
Haltestelle Pirna, Bergstraße
Bus Linien N, 205, 207, 209, 216,
218 und 219: Haltestelle Rott-
werndorfer Straße, Rückfahrt ab
Haltestelle Clara-Zetkin-Straße
Behindertenparkplätze 2 x im Hof

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 21. September 2018 bis zum 20. September 2021.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

S. Lohf
Sachbearbeiterin

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

